



**Bezirk 8 - Rhein-Taunus im
Hessischen Schachverband e.V.**

Turnierordnung

Vom 1. September 2009

Abkürzungen: RTS Rhein-Taunus-Schachbezirk, HSV Hessischer Schachverband,
DSB Deutscher Schachbund, FIDE Weltschachbund, TO Turnierordnung, TL Turnierleiter, WL Wettkampfleiter

Einleitung

Für den ordnungsgemäßen Ablauf von Schachveranstaltungen gilt die HSV-TO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit sich aus nachstehenden Ziffern nichts anderes ergibt.

Inhaltsverzeichnis

	Ziffern
A. Spielberechtigung	1 - 4
B. Turniere	5 - 51
Einzelmeisterschaft	6 - 9
Mannschaftsmeisterschaft	10 - 29
Jugendeinzelmeisterschaft	30 - 31
Jugendmannschaftsmeisterschaft	32 - 33
Blitz Einzelmeisterschaft	36
Blitzmannschaftsmeisterschaft	37 - 39
Pokalmannschaftsturnier	44 - 45
Sonstige Turniere	46 - 48
Stichkämpfe, allgemeine Bestimmungen	49 - 51
C. Spielweise und Spielregeln	52 - 58
D. Turnierleiter und Wettkampfleiter	59 - 63
E. Proteste, Beschwerden, Berufung	64 - 75a
F. Nennelder, Reuegelder, Fahrtkosten	76 - 78
G. Generelle Bestimmungen	79 - 81
H. Meldewesen	82 - 89
I. Inkrafttreten	

A. SPIELBERECHTIGUNG

1. An RTS-Turnieren, die mit einer Qualifikation zu HSV-Turnieren oder einer sonstigen HSV-Vergünstigung (z.B. Startgeldreduktion) verbunden sind, dürfen nur spielberechtigte Mitglieder eines RTS-Vereins teilnehmen. Für sonstige RTS-Turniere legt der Turnierleiter den Teilnehmerkreis in der Ausschreibung fest; für die Mannschaftsmeisterschaften gilt darüber hinaus Ziff. 19.

Die Mitglieder müssen ihre Verpflichtungen gegenüber Verein und Verband erfüllt haben.

Als Nachweis der Spielberechtigung gilt die jeweils neueste, vom HSV ausgestellte Mitgliederliste des RTS-Vereins. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Mitgliederliste.

2. Das Spieljahr beginnt am 1. September jedes Jahres.
Im Übrigen gilt die HSV-TO bzgl. der Spielberechtigung in der jeweils aktuellen Fassung.
3. entfällt
4. entfällt

B. TURNIERE

5. Im Bezirk werden folgende Turniere durchgeführt:

- Einzelmeisterschaft
- Mannschaftsmeisterschaft
- Jugendeinzelmeisterschaft
- Jugendmannschaftsmeisterschaft
- Blitzeinzelmeisterschaft
- Blitzmannschaftsmeisterschaft
- Pokalmannschaftsturnier
- sonstige Turniere

EINZELMEISTERSCHAFT

6. Die Durchführung des Turniers legt der Turnierleiter nach Bedarf fest.
7. entfällt
8. entfällt
9. entfällt

MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

10. Im RTS bestehen folgende Spielklassen:

- a) Bezirksoberliga
- b) Bezirksliga
- c) Bezirksklasse

In der Bezirksoberliga wird mit Achtermannschaften gespielt. Es müssen mindestens vier Spieler einer Mannschaft antreten.

In der Bezirksliga wird mit Sechsermannschaften gespielt; es müssen mindestens drei Spieler einer Mannschaft antreten.

In der Bezirksklasse wird mit Vierermannschaften gespielt; es müssen mindestens zwei Spieler einer Mannschaft antreten.

11. entfällt
12. entfällt
13. Der Abstieg wird in allen Klassen variabel gestaltet, soweit Absteiger aus höheren Klassen dies notwendig machen.

Auf- und Abstieg wird so geregelt, dass die Klassen möglichst acht bis zehn Mannschaften enthalten. Der Vorstand kann Änderungen und Details hierzu beschließen.

Verzichtet der Tabellenerste auf den Aufstieg, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf den Tabellenzweiten und den Tabellendritten über. Nimmt auch der Tabellendritte das Aufstiegsrecht nicht wahr, befragt der Turnierleiter nach bestem Ermessen die übrigen Mannschaften. Erklärt sich keine Mannschaft zum Aufstieg bereit, wird der Tabellenerste vor die Wahl gestellt, aufzusteigen oder die Spielklasse in die unterste Liga des Bezirks zu verlassen.

14. Für alle Spielklassen, mit Ausnahme der untersten, dürfen höchstens 2 Mannschaften desselben Vereins zugelassen werden.
15. Spätestens bis zu dem vom TL bekannt gegebenen Termin melden die Vereine ihre Mannschaften getrennt nach Spielklassen.

Die Spieler sind mit Name, Vorname und der laufenden Nummer aus der Mitgliederliste aufzuführen.

Die Reihenfolge der gemeldeten Spieler ist für das laufende Spieljahr als Brettfolge verbindlich.

Es wird jedoch zugelassen, dass Stammspieler, die nach der gemeldeten Brettfolge benachbart sind, ihre Plätze miteinander tauschen können. Fallen Stammspieler aus, dann kann aufgerückt werden. Das Recht nunmehr benachbarter Stammspieler, ihre Plätze zu tauschen, bleibt bestehen.

Wird nicht aufgerückt, sind die Partien fehlender Stammspieler als verloren zu werten, ebenso die des etwa fehlenden Gegners. Ersatzspieler dürfen nur hinter Stammspielern eingesetzt werden. Ein Platztausch mit diesen ist ausgeschlossen. Der TL hat an Hand der Spielberichte nachzuprüfen, ob die Brettfolge eingehalten wurde und Verstöße nach Ziff. 29 zu ahnden.

16. Ein für eine Spielklasse als Stammspieler gemeldeter Spieler ist in einer niedrigeren - auch als Ersatz - nicht spielberechtigt. Hat ein Spieler im Laufe eines Spieljahres dreimal als Ersatz in einer höheren Klasse gespielt, so darf er in einer niedrigeren Spielklasse während dieses Spieljahres nicht mehr eingesetzt werden. Stammspieler der Bezirksklasse verlieren ihre Spielberechtigung in der Bezirksklasse auch dann nicht, wenn sie mehr als zweimal in höheren Spielklassen eingesetzt werden.

Grundsätzlich darf ein Spieler am selben Wettkampftag nur für eine Mannschaft gemeldet werden. Verlegte Wettkämpfe rechnen zum ursprünglichen Termin.

17. Spielen in einer Spielklasse zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins (s. Ziff. 14), dann
 - a) sind die Wettkämpfe dieser Mannschaften in den ersten Runden auszutragen,
 - b) darf ein Stammspieler im Laufe des Spieljahres nur in einer dieser Mannschaften mitwirken. Dies gilt nicht für Ersatzspieler. Ziff. 16 gilt entsprechend.
18. Der gastgebende Verein sorgt für ein geeignetes Spiellokal und ausreichendes Spielmaterial. Notfalls ist der Gegner rechtzeitig aufzufordern, fehlendes Material mitzubringen.
19. Vor Beginn jedes Wettkampfes haben die Mannschaftsführer ihre Mannschaftsaufstellung mit Name und Vorname der Spieler dem Wettkampfleiter schriftlich bekannt zu geben und die Nachweise der Spielberechtigung (*Ziff. 1 Absatz 3*) vorzulegen.

Kann ein Nachweis der Spielberechtigung nicht vorgewiesen werden, so hat der Wettkampfleiter dies in seinem Spielbericht ausdrücklich zu vermerken.

War der zuständige Verein zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht im Besitz einer Spielberechtigung, hat der betreffende Spieler seinen Kampf verloren. Bei Mannschaftskämpfen sind auch die Partien an den nachfolgenden Brettern seiner Mannschaft verloren. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache der Nichtberechtigung erst im Laufe des Spieljahres bekannt wird.

20. Mannschaftskämpfe sind an Sonntagen anzusetzen (*siehe Ziff. 49a zur Feiertagsregelung*).

Verlegungen von Mannschaftskämpfen können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Turnierleiters an beide Mannschaften vorgenommen werden. Ein ohne Zustimmung des Turnierleiters verlegter Wettkampf wird als nicht gespielt gewertet. Der Antrag auf Verlegung eines Mannschaftskampfes ist ausführlich zu begründen. In dem Antrag ist ein Ausweichtermin vorzuschlagen und von dem gegnerischen Verein eine schriftliche Zustimmung zur Verlegung beizufügen. Anträge auf Spielverlegung müssen mindestens eine Woche vor dem angesetzten Spieltag bei dem Turnierleiter gestellt werden mit Zustimmung des gegnerischen Vereins. Kommt eine Einigung über den neuen Termin nicht zustande, entscheidet der Turnierleiter. Vor der letzten Spielrunde müssen alle bis dahin angesetzten Wettkämpfe erledigt sein.

Wettkämpfe der letzten Spielrunde dürfen nicht nachgespielt werden. Mannschaftskämpfe sind stets geschlossen durchzuführen.

Den Belangen behinderter Spieler soll Rechnung getragen werden.

21. Spielbeginn bei Mannschaftskämpfen ist 9.30 Uhr.

Aus verkehrstechnischen Gründen kann im Einzelfall zwischen den Gegnern eine Verlegung des Spielbeginns vereinbart werden. Die vereinbarten Veränderungen sind vorab schriftlich festzuhalten.

Entsteht bei Mannschaften durch das Verschulden eines Vereines eine Verzögerung des Spielbeginns des gesamten Wettkampfes oder einer Partie, so wird diese Zeitspanne dem Urheber als verbrauchte Zeit angerechnet.

22. Der gastgebende Verein - bei Spielen am neutralen Ort gilt der in der Paarung an erster Stelle genannte Verein als Gastgeber - führt an den Brettern ungerader Zahl die schwarzen Steine.

23. entfällt

24. entfällt

25. entfällt

26. entfällt

27. Bei Mannschaftskämpfen wird wie folgt gewertet:

Sieg (d.h. mehr Brettunkte als der Gegner)	= 2 Punkte
Unentschieden (d.h. gleich viele Brettunkte wie der Gegner)	= 1 Punkt
Niederlage (d.h. weniger Brettunkte als der Gegner)	= 0 Punkte

Ergibt sich nach der vorstehenden Wertung beim Endstand eines Turniers zwischen zwei Mannschaften Punktgleichheit, so entscheidet die Zahl der Brettunkte.

Haben beide Mannschaften auch gleiche Brettunkte aufzuweisen, so ist ein Stichkampf (einrundig; an vertauschtem Spielort) auszutragen; die Farbverteilung ist dabei wie bei Pokalturnieren WSSW für die Gastvierermannschaft, SWWSWS für die Gastsechsermannschaft und WSSWWSSW für die Gastachtermannschaft. Geht der Stichkampf unentschieden aus, dann entscheidet die Berliner Wertung, danach notfalls das Los.

28. Ungerechtfertigtes Fernbleiben einer Mannschaft wird für diese mit 0 Mannschafts- und 0 Brettunkten, für die angetretene Gegenmannschaft mit 2 Mannschafts- und allen Brettunkten gewertet. Eine Mannschaft, die ungerechtfertigt nicht antritt, wird mit einer Geldbuße nach Ziff. 80 Absatz 2 belegt.
29. Bei Verstößen gegen die Brettfolge (s. Ziff. 15) werden die Partien derjenigen Spieler als verloren gewertet, die die Brettfolge nicht beachtet haben.

JUGENDEINZELMEISTERSCHAFT

30. Die Teilnehmer an Jugendeinzel- und Mannschaftskämpfen dürfen das 18. Lebensjahr am 1. Januar des laufenden Spieljahres nicht überschritten haben.
31. Die Durchführung des Turniers legt der Jugendwart nach Bedarf fest.

JUGENDMANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

32. Gespielt wird mit Vierermannschaften. Die Reihenfolge ist vor Turnierbeginn dem Turnierleiter verbindlich zu melden.
33. Die Durchführung des Turniers legt der Jugendwart nach Bedarf fest.
34. entfällt
35. entfällt

BLITZEINZELMEISTERSCHAFT

36. Die Durchführung des Turniers legt der Turnierleiter nach Bedarf fest.

BLITZMANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT

37. Gespielt wird mit Vierermannschaften. Die Reihenfolge ist vor Turnierbeginn dem Turnierleiter verbindlich zu melden.
38. Die Durchführung des Turniers legt der Turnierleiter nach Bedarf fest.
39. Für die Blitzeinzel- und Blitzmannschaftsmeisterschaften gelten die Turnierregeln für Blitzturniere des Deutschen Schachbundes.
40. entfällt
41. entfällt
42. entfällt
43. entfällt

POKALMANNSCHAFTSTURNIER

44. Gespielt wird mit Vierermannschaften. Das Turnier wird im K.O.-System durchgeführt.

Mannschaften eines Vereins sollen zumindest in der ersten Runde nicht gegeneinander spielen.

Der Sieger des Turniers hat den Pokal im darauffolgenden Pokalturnier zu verteidigen oder spätestens einen Monat vor Beginn des Turniers den Pokal beim zuständigen Turnierleiter zu übergeben.

Gewinnt ein Verein den Pokal in drei aufeinanderfolgenden Jahren oder fünfmal in beliebiger Zeitfolge, so ist er berechtigt, den Pokal einzubehalten.

45. Ansonsten legt der Turnierleiter die Durchführung des Turniers nach Bedarf fest.

SONSTIGE TURNIERE

46. entfällt

47. Der Vorstand kann weitere Turniere auf Bezirksebene beschließen. Als weitere Turniere sollen insbesondere ein Schnellschachturnier (Karl-Menz-Pokal) sowie ein Seniorenturnier durchgeführt werden. Bei Bedarf kann der Turnierleiter weitere Turniere wie etwa Damenmeisterschaften oder K.O.-Pokaleinzeltturnier (mit langer Bedenkzeit) ansetzen. Durchführung und Regelungen der Turniere obliegen dem Turnierleiter.

48. entfällt

STICKKÄMPFE , ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

49. Ist ein Turnier mit einer HSV-Qualifikation oder einer sonstigen HSV-Vergünstigung (z.B. Startgeldreduktion) verbunden und sind mehrere Spieler punktgleich an der Spitze, soll der Sieger nicht durch Feinwertung, sondern durch einen StICKkampf bzw. StICKrunde ermittelt werden. Ziff. 27 gilt für andere Mannschaftswettbewerbe entsprechend.

Der Turnierleiter darf die Austragung von Wettbewerben von einer angemessenen Mindestzahl vorheriger Anmeldungen abhängig machen. Wollen mindestens zwei Anmeldende eine HSV-Qualifikation oder eine sonstige HSV-Vergünstigung erwerben, wird das Turnier auf jeden Fall ausgetragen.

49a. Der Neujahrstag, der Fastnachtssonntag, die Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage sowie die Termine der Meisterschaften des HSV bleiben von Wettkämpfen frei. Am Totensonntag und Volkstrauertag dürfen Veranstaltungen ab 13 Uhr stattfinden.

50. Für die Beschaffung und Verleihung von Preisen gilt die jeweils gültige Geschäftsordnung.

51. Im Übrigen soll sich der Bezirk an den im HSV ausgeschriebenen Turnieren orientieren.

C. SPIELWEISE UND SPIELREGELN

52. Die Spielregeln des Weltschachbundes (FIDE) bilden einen Bestandteil dieser Turnierordnung, sobald sie vom DSB übernommen worden sind, und sind grundsätzlich dann anzuwenden, wenn diese Turnierordnung nichts anderes vorsieht. Das gleiche gilt je nach Bedenkzeit für die FIDE-Blitzregeln, die FIDE-Schnellschachregeln und die FIDE-Regeln für die Beendigung von Partien durch Schnellschach ("Quick-Play-Finish-Rules"). Ebenso gelten die jeweils dazugehörigen Auslegungen des DSB.

Bei allen Einzel- und Mannschaftswettkämpfen ist Rauchen im Turniersaal nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen ziehen den Partieverlust nach sich, wenn einer entsprechenden Aufforderung des Wettkampfleiters nicht Folge geleistet wird. Der gastgebende Verein kann für Spieler, die zwischenzeitlich rauchen wollen, einen Nebenraum zur Verfügung stellen. Spielen zwei Raucher gegeneinander, so können deren Partien in dem für Raucher vorgesehenen Nebenzimmer gespielt werden.

Der gastgebende Verein ist durch seinen Wettkampfleiter für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Auch Unbeteiligte sind darauf hinzuweisen.

53. Die Spielzeit beträgt
in der höchsten Spielklasse 2 Stunden für 40 Züge + 1 Stunde für den Rest der Partie
und in den übrigen Spielklassen 2 Stunden für 40 Züge + ½ Stunde für den Rest der Partie
In der Endphase gelten die FIDE-Regeln für Beendigung von Partien durch Schnellschach.

Der Turnierleiter kann in besonderen Fällen abweichende Spielzeiten und Zügezahlen festsetzen.

54. Es sind nur Schachuhren zu verwenden, die den FIDE-Regeln entsprechen.
55. Tritt eine Mannschaft oder ein Spieler nach vollzogener Auslosung zurück, bevor das Turnier begonnen hat, dann muss neu ausgelost werden, wenn durch den Rücktritt die Turnierdauer verkürzt wird.
56. Wenn ein Spieler oder eine Mannschaft während eines Turniers zurücktritt oder fernbleibt, werden die bisher erzielten Ergebnisse in der Turnierliste gestrichen, sofern nicht die Hälfte der angesetzten Partien oder mehr gespielt wurde. Wenn bereits die Hälfte der angesetzten Partien oder mehr gespielt wurde, dann werden die restlichen Partien als verloren und dem jeweiligen Gegner als gewonnen angerechnet.

Kampflos gewonnene und kampflos verlorene Partien zählen als nicht gespielt.

57. Wenn ein Spieler mit mehr als einer Stunde Verspätung nach dem festgesetzten Spielbeginn oder überhaupt nicht erscheint, so ist die Partie für ihn verloren.

Wird für die Verspätung oder das Nichtantreten das Vorliegen höherer Gewalt geltend gemacht, so ist dies glaubhaft zu machen, ferner, dass alles Zumutbare getan worden ist, um den Gegner oder den Wettkampfleiter zu verständigen.

Der Wettkampfleiter entscheidet, ob die vorgebrachten Gründe anerkannt werden können.

58. entfällt

D. TURNIERLEITER UND WETTKAMPFLEITER

Die Ziff. 59-63 sind abweichend von der HSV-Nummerierung systematischer angeordnet.

59. Die Wettkämpfe des Bezirks stehen in der Verantwortung der jeweiligen Turnierleiter (TL für Einzel- oder Mannschaftswettbewerbe, Jugendwart, Seniorenwart). Kann der Turnierleiter den Wettkampf nicht selbst leiten, bestimmt er hierfür einen Wettkampfleiter.
60. Der jeweilige Turnierleiter bestimmt nach seinem Ermessen die geeignete Form, in der er Mitteilungen an die Vereine, Mannschaften und Spieler vornimmt. Die Verwendung elektronischer Post (Email) ist ausreichend. Die Ergebnisse der Wettkämpfe sollen in der Europa Rochade und (soweit vorhanden) in den elektronischen Medien veröffentlicht werden.
61. Bei jedem Wettkampf muss ein mit den Spielregeln der FIDE vertrauter Wettkampfleiter zugegen sein.

Wenn der Turnierleiter bei Mannschaftswettbewerben die Wettkampfleitung nicht selbst übernimmt, dann stellt der gastgebende Verein den Wettkampfleiter.

Turnier- bzw. Wettkampfleiter dürfen als Spieler an den Wettkämpfen teilnehmen.

Der Wettkampfleiter kann seine Aufgabe an einen befähigten Vertreter übertragen, wenn dieser nicht oder nicht mehr am Wettkampf beteiligt ist.

62. Der Turnierleiter kann im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit dem 2. Vorsitzenden, in besonderen Fällen einen neutralen Wettkampfleiter bestimmen, dessen Kosten die beteiligten Vereine je zur Hälfte tragen.

Sieht der Turnierleiter hierfür keine Notwendigkeit, soll er dennoch einen neutralen Wettkampfleiter bestimmen, falls eine beteiligte Mannschaft dies zwei Wochen vor dem Spielbeginn beantragt und die Kosten übernimmt.

63. Der Aufgabenkreis des Wettkampfleiters ist in den Spielregeln der FIDE festgelegt.

Er hat auch dafür zu sorgen, dass der Spielbericht in der gemäß Ausschreibung festgesetzten Form und Frist weitergeleitet wird.

Erfolgt bei Mannschaftswettbewerben die Übermittlung des Spielberichts nicht ordnungsgemäß, so ergeht eine gebührenpflichtige Mahnung (10,00 Euro). Wird dieser Mahnung nicht Folge geleistet, wird gemäß Ziff. 80 verfahren.

E. PROTESTE, BESCHWERDEN, BERUFUNG

64. Gegen die Entscheidung eines Wettkampfleiters kann sofort formlos protestiert werden.

Dieser Protest hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Weisung des Wettkampfleiters muss weitergespielt werden.

Über Proteste, die eine sofortige Entscheidung erfordern, (z.B. weil die Auslosung der nachfolgenden Runde unmittelbar bevorsteht und die fragliche Partiewertung nachträglich irreparabel ist), entscheidet ein Turniergericht, das aus drei erfahrenen Anwesenden vom Wettkampfleiter nach bestem Ermessen gebildet wird, direkt und endgültig. Falls kein Turniergericht gebildet werden kann, gilt die Entscheidung des Wettkampfleiters.

65. Gegen die Entscheidung eines Wettkampfleiters kann beim zuständigen Turnierleiter schriftlich (s. Ziff. 75a) Protest erhoben werden. Dies muss innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des Protestgrundes geschehen.

66. Proteste sind vom Turnierleiter innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang zu entscheiden. Ist der Turnierleiter befangen (z.B. weil er den Wettkampf geleitet oder an ihm teilgenommen hat), entscheidet sein Vertreter.

Die Entscheidung des Turnierleiters ergeht nach Anhörung der Betroffenen, die nach Kenntnis des Protestgrundes innerhalb einer Frist von 10 Tagen ihre Stellungnahme dem Turnierleiter zuzusenden haben.

67. Wird ein Verstoß gegen die Turnierordnung dem Turnierleiter nachträglich offenbar, so hat er innerhalb von drei Wochen darüber zu entscheiden.

68. Nach Beendigung eines Turniers können Proteste nicht mehr erhoben werden, außer wenn es sich um die schriftliche Formulierung eines abgewiesenen formlosen Protestes handelt.

69. Entscheidungen des Turnierleiters können durch Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Entscheidung schriftlich (s. Ziff. 75a) beim Turnierleiter einzureichen.

70. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Turnierleiters entscheidet der Turnierausschuss.

71. In besonderen Fällen kann der Turnierleiter den Protest an den Turnierausschuss weiterleiten.

Der Turnierleiter hat die Sitzung zwar vorzubereiten, den Vorsitz übernimmt jedoch das von den Turnierausschussmitgliedern jeweils zu bestimmende Mitglied.

72. Bei Entscheidungen des Turnierausschusses sind die Stellungnahmen des Turnierleiters und der Beteiligten zu berücksichtigen.

Zu einer mündlichen Verhandlung können sie geladen werden.

Der Turnierausschuss kann Zeugen hören.

73. Ist ein Mitglied des Turnierausschusses selbst oder sein Verein an einem Streitfall direkt oder mittelbar beteiligt (befangen), so ist es nicht berechtigt, an der Entscheidung mitzuwirken. An seine Stelle tritt eines der gewählten Ersatzmitglieder.

74. Gegen eine Entscheidung des Turnierausschusses kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich (s. Ziff. 75a) Berufung beim Turnierleiter eingelegt werden.

Berufungsinstanz ist der geschäftsführende Vorstand, der in allen Wettkampf- und Turnierangelegenheiten endgültig entscheidet.

Der Turnierleiter ist hierbei nicht stimmberechtigt; dasselbe gilt für andere befangene Vorstandsmitglieder.

75. Proteste (Turnierleiter), Beschwerden (Turnierausschuss) und Berufungen (Vorstand) sind gebührenpflichtig.

Bei Entscheidungen des Turnierleiters über Proteste sind diesem die hierfür gemachten Aufwendungen pauschal mit 15,00 Euro (Gebühr) zu ersetzen.

Die Gebühren betragen bei Beschwerden 20,00 Euro für Einzelspieler und 30,00 Euro für Vereine und bei Berufungen 40,00 Euro für Einzelspieler und 65,00 Euro für Vereine.

Mit den Rechtsmitteln ist gleichzeitig die jeweils anfallende Gebühr an den zuständigen Kassierer zu entrichten. Die Gebühr wird zurückgezahlt, wenn dem Rechtsmittel stattgegeben wird.

- 75a. Alle Rechtsmittel (Protest, Beschwerde, Berufung) sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung beim Turnierleiter einzureichen. Der Schriftform genügt auch die Übersendung des Rechtsmittels durch elektronische Post (Email), deren Eingang vom Empfänger unverzüglich zu bestätigen ist. Bestehen Zweifel an der Urheberschaft elektronisch übermittelter Post, so ist vom Empfänger unverzüglich eine Klärung durch Rücksprache mit dem betroffenen Verein herbeizuführen.

F. NENNGEBÜHREN, REUEGELDER, FAHRTKOSTEN

76. Vom Vorstand festgesetzte Nenngebühren und Reuegelder sind in der Turnierausschreibung bekannt zu geben.

Das Reuegeld wird an Spieler bzw. Mannschaften zurückgezahlt, wenn sie die entsprechenden Wettkämpfe oder Turniere ordnungsgemäß beendet haben.

Nenngebühren und verfallene Reuegelder fließen in die Kasse des Bezirkes.

77. Reisende Spieler und Mannschaften tragen ihre Fahrtkosten grundsätzlich selbst.

78. entfällt

G. GENERELLE BESTIMMUNGEN

79. entfällt

80. Bei Verstößen gegen die Turnierordnung insbesondere bei

- a) Nicht rechtzeitiger Abgabe von Meldungen zu Mannschaftsturnieren,
- b) Nichtstellung eines Wettkampfleiters zu Mannschaftswettkämpfen,
- c) Fehlen von Nachweisen der Spielberechtigung (Ziff. 1 Absatz 3) bei Mannschaftswettkämpfen und gegenüber dem Turnierleiter
- d) unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Meldung von Spielergebnissen bei Mannschaftswettkämpfen,
- e) Nichtantreten zu Einzelturnieren, obwohl eine ordnungsgemäße Meldung hierzu abgegeben wurde,

kann der Turnierleiter eine Ordnungsgebühr bis zu 20,00 Euro verhängen. Ungerechtfertigtes Nichtantreten einer Mannschaft wird mit einer Geldbuße von 30,00 Euro geahndet. Bei unberechtigtem Fernbleiben ohne Benachrichtigung des Gegners erhöht sich die Buße um weitere 30,00 Euro, die nach Zahlungseingang an den Gegner ausgezahlt werden. Wird die Gebühr trotz Mahnung nicht bis zum vom Turnierleiter gesetzten Termin an den Kassierer des Bezirks bezahlt, so kann der Turnierleiter die Betroffenen (Einzelspieler, Mannschaften oder ganze Vereine) bis zur Begleichung der Forderung sperren.

Kommt ein Verein oder Spieler der Aufforderung des Turnierleiters zur Behebung eines Mangels innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht nach, kann dies der Turnierleiter als grobe Unsportlichkeit gemäß Ziff. 81 der Turnierordnung bewerten.

Gebührenbescheide sind binnen zwei Wochen zu begleichen. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Der Kassenwart kontrolliert die Fristen und erhebt bei Überschreitung eine Säumnisgebühr von 10,00 Euro.

81. Bei Nichtantritt zu Einzelturnieren nach ordnungsgemäßer Anmeldung, die nicht vor Turnierbeginn widerrufen worden ist, sowie bei einem Turnierabbruch wird der betreffende Spieler vom Turnierleiter für das jeweilige Turnier des nächsten Jahres gesperrt.

Der Turnierleiter kann auch Mannschaften bis zur Dauer von zwölf Monaten für alle Turniere sperren, wenn sie ohne zwingende Gründe ein Turnier nicht ordnungsgemäß beenden.

Sollte ein Spieler oder eine Mannschaft für ein Nichtantreten oder einen Rücktritt höhere Gewalt geltend machen wollen, so muss dies innerhalb einer Woche nach Eintreten des Verhinderungsgrundes geschehen, andernfalls ist der Verhinderungsgrund nicht mehr zu berücksichtigen. Der Verhinderungsgrund ist durch Vorlage oder Angabe geeigneter Beweismittel glaubhaft zu machen.

Darüber hinaus kann der zuständige Turnierleiter Einzelspieler und Mannschaften bis zur Dauer von zwölf Monaten für alle Turniere sperren oder mit Punktabzügen belegen, wenn sie in grober Weise gegen die Spielordnung verstoßen oder sich grob unsportlich verhalten (z.B. vorherige Absprache von Ergebnissen, Meldung eines Strohmannes, wiederholter Turnierabbruch). Als Strohmann gilt mindestens ein gemeldeter Spieler, der in einer Saison gar nicht und in der darauf folgenden Saison nicht mindestens zweimal gespielt hat.

H. MELDEWESEN

82. Bzgl. des Meldewesens gelten die Ziff. 82 ff. der HSV-TO in der jeweils aktuellen Fassung.

I. INKRAFTTRETEN

Die vom erweiterten Vorstand am 26.03.2003 beschlossenen Änderungen der Turnierordnung vom 01.09.2001 traten mit Beginn des Spieljahres am 01.09.2003 in Kraft. Die Änderungen betrafen §§ 10, 13, 28 und 53: 5er- anstatt 6er-Mannschaften und verkürzte Bedenkzeit sowie §§ 30, 31 und 33: Jugenaltersgrenze bei U18.

Die vom erweiterten Vorstand am 16.12.2004 beschlossenen Änderungen der Turnierordnung vom 01.09.2003 treten mit Beginn des Spieljahres am 01.09.2005 in Kraft. Die Änderungen betreffen §§ 10, 13 und 28: keine 5er-Mannschaften mehr, stattdessen einheitlich 6er-Mannschaften in der Bezirksliga und 4er-Mannschaften in der Bezirksklasse.

Die vom erweiterten Vorstand am 13.12.2006 beschlossenen Änderungen der Turnierordnung vom 01.09.2005 treten zum 1.9.2007 in Kraft. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen:

- § 1 Spielberechtigung
- §§ 20, 49a Volkstrauertag und Totensonntag ab 13 Uhr
- §§ 6, 7, 34-48 Anpassung der Einzel- und Mannschaftsturniere an die Praxis
- § 37 keine zusammengesetzten 4er-Mannschaften mehr
- § 49 neue Stichkampffregelung
- § 53 verkürzte Bedenkzeit in der Bezirksoberliga
- §§ 59-63 systematischer geordnet und neu formuliert
- § 64 Turniergericht für Sofortentscheidungen
- §§ 67, 68 Befangenheit des TL und Protest bei Turnierende

Die vom erweiterten Vorstand am 21.01.2009 beschlossenen Änderungen treten zum 01.09.2009 in Kraft. Sie betreffen:

- § 13 Abs. 3: Aufstiegsverzicht
- § 60: Form von Turnierleiter-Mitteilungen an die Vereine
- § 66: Früherer Inhalt von § 67 und § 75 Abs. 6 hierher verschoben.
- § 67: Früherer Inhalt von § 75a hierher verschoben.
- §§ 65, 69, 74, 75a: Schriftform für Rechtsmittel (Email ausreichend).

Wiesbaden, im August 2009

Stefan Zimmermann

(1. Vorsitzender)

Dr. Eric Simon

(2. Vorsitzender)

Rolf Staggat

(Turnierleiter)